# Ehevertrag Nr. 322: Hessen-Darmstadt - Lippe

- Datum der Vertragsschließung: 1572-04-23
- Ort der Vertragsschließung: unbekannt

# Bräutigam

• Name: Georg I. Landgraf von Hessen-Darmstadt

GND: 118690493
Geburtsjahr: 1547
Sterbejahr: 1596
Dynastie: Hessen

• Konfession: unbekannt

# Braut

• Name: Magdalena zu Lippe

GND: 137982763
Geburtsjahr: 1552
Sterbejahr: 1587
Dynastie: Lippe

• Konfession: unbekannt

# Akteure des Bräutigams

• Name: Georg I. Landgraf von Hessen-Darmstadt

GND: 118690493Dynastie: HessenVerhältnis: selbst

# Akteure der Braut

• Name: Katharina zu Lippe

• GND:

• Dynastie: Waldeck (Eisenberg)

• Verhältnis: Mutter

• Name: Herrmann Simon Graf von Sternberg

• GND:

• Dynastie:

• Verhältnis: Onkel

• Name: Bürgermeister und Räte der Stadt Lippe

• GND:

• Dynastie:

• Verhältnis: Vormund

• Name: Bürgermeister und Räte der Lemgo

- GND:
- Dynastie:
- Verhältnis: Vormund

# Hessen-Darmstadt

#### 1572-04-23

#### Vertragsinhalt

Präambel (fol. 03r): Akteure, verstorbener Brautvater, Rat der Brüder des Bräutigams, Ehe beschlossen

Artikel 1 (fol. 03r): Ehe beschlossen

Artikel 2 (fol. 03v): Mitgift (6.000 Taler), Zahlungsregelungen, Aussteuer

Artikel 3 (fol. 03v): Erbverzicht der Braut, solange der Mannesstamm ihres Hauses nicht ausgestorben ist

Artikel 4 (fol. 03v-04r): Morgengabe (4.000 Gulden; davon 200 Gulden jährlich); jährliches Einkommen (3.000 Gulden), als Wittum, Anlage auf Gütern; wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt: Witwensitz mit zugehörigen Ländereien, Rechte etc., Amtsbesoldung, Nutzungsrecht, Lob und Schwur der Amtleute

Artikel 5 (fol. 04r-04v): Gehorsam, Lob und Schwur der Untertanen auf den Witwengütern

Artikel 6 (fol. 04v): Die geistlichen und weltlichen Untertanen auf den Witwengütern sollen ihre Freiheiten etc. beibehalten

Artikel 7 (fol. 04v): Vorbehalte der Erben und Nachkommen hinsichtlich der Witwengüter (Öffnung, Erbhuldigung, etc.); Vergleich/Erstattung bei Öffnung oder Beschädigung der Witwengüter

Artikel 8 (fol. 04v): Holzverkauf

Artikel 9 (fol. 05r): Schutz der Witwe, der Witwengüter etc.

Artikel 10 (fol. 05r): Öffnung etc. der Witwengüter durch die Braut ohne Einverständnis der Erben des Bräutigams ausgeschlossen, Vergabe, Belastung des Schlosses mit Schulden ausgeschlossen

Artikel 11 (fol. 05r): Bauliche Instandhaltung des Schlosses

Artikel 12 (fol. 05r): Bei Abgang von Teilen der Witwengüter: Verschreibung anderer Güter

Artikel 13 (fol. 05r-05v): Wenn unmündige Leibeserben vorhanden sind: Vormundschaft nach Gewohnheit des Fürstentums Hessen, Antritt des Wittums; Erhalt von Hausrat, Aussteuer, weiterem Besitz

Artikel 14 (fol. 05v): Witwenunterhalt, Vorrat, Erstattung von Mängeln, Hausrat

Artikel 15 (fol. 05v): Baulicher Zustand des Witwensitzes

Artikel 16 (fol. 05v-06r): Wenn die Braut nach dem Tod des Bräutigams erneut heiratet: Ablösung des Wittums (mit 6.000 Talern Mitgift, 4.000 Gulden Morgengabe; statt der Widerlage: lebenslang 500 Gulden jährlich); wenn die Braut verstirbt und gemeinsame Leibeserben aus der ersten Ehe vorhanden sind: Vererbung der Summen an die Leibeserben, nach deren Tod: Vererbung an weitere Erben des Bräutigams; wenn auch aus der zweiten Ehe Nachkommen vorhanden sind: Die Mitgiftsumme (6.000 Taler) sowie der weitere Besitz der Braut sollen zu gleichen Teilen an die Nachkommen aus erster und zweiter Ehe fallen

Artikel 17 (fol. 06r): Wenn die Braut verstirbt und aus der ersten Ehe keine Leibeserben vorhanden sind und das Wittum nicht abgelöst wird: Heimfall des Wittums an die Fürsten zu Hessen, Ansprüche von Freunden und Erben der Braut ausgeschlossen

Artikel 18 (fol. 06r): Vererbung von Ersparnissen, Geschenken etc. der Braut nach ihren Wünschen

Artikel 19 (fol. 06r-06v): Wenn die Braut verstirbt und keine Leibeserben vorhanden sind: Die Hälfte der Mitgift wird zur Erbmasse der Familie des Bräutigams, die andere Hälfte: Rückfall an die nächsten Erben der Braut

Artikel 20 (fol. 06v): Schuldenbegleichung (Bräutigam) durch die nächsten Erben des Bräutigams

Artikel 21 (fol. 06v): Schuldenbegleichung (Braut, nach Antritt des Wittums, nach dem Tod der Braut) durch die nächsten Erben der Braut

Artikel 22(fol. 06v): Wenn die Braut/der Bräutigam vor dem Beilager verstirbt: Ehevertrag ungültig

Artikel 23 (fol. 06v): Einhaltung des Vertrages versprochen, Unterschriften und Siegel erwähnt

Artikel 24 (fol. 06v-07r): Einverständnis der hessischen Landgrafen, Siegel und Unterschriften erwähnt; Datum, Unterschriften

#### Erbrechtliche Regelungen

Artikel 3 (fol. 03v): Erbverzicht der Braut, solange der Mannesstamm ihres Hauses nicht ausgestorben ist

Artikel 4 (fol. 03v-04r): Morgengabe (4.000 Gulden; davon 200 Gulden jährlich); jährliches Einkommen (3.000 Gulden), als Wittum, Anlage auf Gütern; wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt: Witwensitz mit zugehörigen Ländereien, Rechte etc., Amtsbesoldung, Nutzungsrecht, Lob und Schwur der Amtleute

Artikel 16 (fol. 05v-06r): Wenn die Braut nach dem Tod des Bräutigams erneut heiratet: Ablösung des Wittums (mit 6.000 Talern Mitgift, 4.000 Gulden Morgengabe; statt der Widerlage: lebenslang 500 Gulden jährlich); wenn die Braut verstirbt und gemeinsame Leibeserben aus der ersten Ehe vorhanden sind: Vererbung der Summen an die Leibeserben, nach deren Tod: Vererbung an weitere Erben des Bräutigams; wenn auch aus der zweiten Ehe Nachkommen vorhanden sind: Die Mitgiftsumme (6.000 Taler) sowie der weitere Besitz der Braut sollen zu gleichen Teilen an die Nachkommen aus erster und zweiter Ehe fallen

Artikel 17 (fol. 06r): Wenn die Braut verstirbt und aus der ersten Ehe keine Leibeserben vorhanden sind und das Wittum nicht abgelöst wird: Heimfall des Wittums an die Fürsten zu Hessen, Ansprüche von Freunden und Erben der Braut ausgeschlossen

Artikel 18 (fol. 06r): Vererbung von Ersparnissen, Geschenken etc. der Braut nach ihren Wünschen

Artikel 19 (fol. 06r-06v): Wenn die Braut verstirbt und keine Leibeserben vorhanden sind: Die Hälfte der Mitgift wird zur Erbmasse der Familie des Bräutigams, die andere Hälfte: Rückfall an die nächsten Erben der Braut

### Externe Instanzen beteiligt

Präambel (fol. 03r): Akteure, verstorbener Brautvater, Rat der Brüder des Bräutigams, Ehe beschlossen

#### Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

Präambel (fol. 03r): Akteure, verstorbener Brautvater, Rat der Brüder des Bräutigams, Ehe beschlossen Artikel 24 (fol. 06v-07r): Einverständnis der hessischen Landgrafen, Siegel und Unterschriften erwähnt; Datum, Unterschriften

### Textbezug zu vergangenen Ereignissen

Präambel (fol. 03r): Akteure, verstorbener Brautvater, Rat der Brüder des Bräutigams, Ehe beschlossen

#### Kommentar

Siegel vorhanden; Vertrag im Original in Artikel unterteilt; Nur die Seite fol. 2r ist nummeriert/foliiert.

#### Literatur

"Hessen, Magdalena Landgräfin zu", in: Hessische Biografie <a href="https://www.lagis-hessen.de/pnd/137982763">https://www.lagis-hessen.de/pnd/137982763</a> (Stand: 28.11.2023) "Hessen-Darmstadt, Georg I. Landgraf von", in: Hessische Biografie <a href="https://www.lagis-hessen.de/pnd/118690493">https://www.lagis-hessen.de/pnd/118690493</a> (Stand: 28.11.2023)

# Nachweise

- Archivexemplar: HStAD Bestand B 1 Nr. 141
   Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch
- Digitalisat Archivexemplar: https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/detailAction?detailid=v3641217

# **Empfohlene Zitation**

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 322. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/322.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 322},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/322.html}
}
```